

SPD

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

3/2017/P

auf Antrag

des SPD-Ortsvereins [...], vertreten durch seinen Vorstand und dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden [...],

- Antragsteller und Berufungsführer -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt und Notar [...]

gegen

[...]

den SPD-Kreisverband [...], vertreten durch seinen Vorstand und dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden [...], Geschäftsstelle der [...]

- Antragsgegner und Berufungsgegner -

hat die Bundesschiedskommission am 20. März 2018 unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,

Dr. Thorsten Jobs, Stellvertretender Vorsitzender und

Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender

beschlossen:

Die Berufung des Antragstellers wird insoweit verworfen, als es die von ihm gestellten Anträge zu 1., zu 3.2.) und zu 4.) betrifft.

Im Übrigen wird die Entscheidung der Landesschiedskommission des Bezirks [...] vom 23. September 2017 – 1/2017 – zu Punkt 1. Und zu Punkt 2.2. abgeändert und im Übrigen redaktionell wie insgesamt neu gefasst:

1.

Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Vorstands des Antragsgegners vom 01. November 2016 über die Änderung seiner Geschäftsordnung gegen die Statuten der Partei verstößt und unwirksam ist.

2.

Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Vorstands des Antragsgegners vom 30. November 2016 zu Tagesordnungspunkt 5 – Mandatsträgerabgaben – gegen die Statuten der Partei verstößt und unwirksam ist.

3.

Es wird festgestellt, dass die Genossin [...] in der Wahlperiode 2015 bis 2017 dem Vorstand des Antragsgegners als Mitglied angehört hat.

4.

Vorbehaltlich einer Entscheidung der zuständigen Kreisvorstände oder über die Neuordnung ihrer Mitgliedschaft (oder ihrer Fiktion) gehört die Genossin [...] auf der Grundlage der angefochtenen Entscheidung dem Ortsverein [...] an.

Gründe:

I.

1.

Antragsteller und Antragsgegner streiten um die Wirksamkeit von Beschlüssen des Vorstands des Antragsgegners und um dessen statutengemäße Zusammensetzung.

Nachdem ein von dem Vorsitzenden des Antragstellers am 09. November 2016 eingeleitetes Statutenstreitverfahren vor der Schiedskommission des Bezirks [...], mit dem er die gleichen Ziele verfolgte wie der Antragsteller im Streitfall, durch Beschluss 05. Februar 2017 als unzulässig verworfen wurde – die Entscheidung der Bezirksschiedskommission liegt der Bundesschiedskommission nicht vor – „trat“ der Antragsteller jenem Statutenstreitverfahren am 15. Dezember 2016 „bei“ und beantragte zugleich festzustellen, dass

- a. **die Umlaufbeschlüsse des (Vorstands des) Antragsgegners Nr. 1 und Nr. 2 des Jahres 2016 (Änderung der Geschäftsordnung sowie Sonderbeiträge für die SPD-Mitglieder im Stadtrat),**
- b. **der Umlaufbeschluss des (Vorstands des) Antragsgegners Nr. 3 (Entfernen eines gewählten Mitglieds aus dem Kreisvorstand) nichtig/unwirksam sind,**

und bat

- c. **„um Prüfung“, ob ein SPD Kreisvorstand eine Spende an eine „Soziale Einrichtung“ tätigen dürfe (Parteienfinanzierungsgesetz).**

2.

Hintergrund war zunächst ein Streit um eine Änderung der Geschäftsordnung des Vorstands des Antragsgegners. Sie sah in ihrer damaligen Fassung vor, dass der Vorstand beschlussfähig war, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend waren; die Beschlussfähigkeit sollte als gegeben gelten, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden war. Durch einen im Umlaufverfahren mit Endeingangsdatum vom 31. Oktober 2016 aus Gründen der „Statutenangleichung“ getroffenen

Mehrheitsbeschluss vom 01. November 2016 wurde § 9 der Geschäftsordnung aufgehoben.

Gleichfalls im Umlaufverfahren mit gleichem Beschlussdatum wurde mehrheitlich beschlossen, dass die Sonderbeiträge der Mandatsträger für die Mitglieder der SPD im Stadtrat von [...] 20% der Aufwandsentschädigung betragen sollten und zur Refinanzierung des Kommunalwahlkampfes die beiden Grundaufwandsentschädigungen der Monate November und Dezember 2016 an den Kreisvorstand abgeführt werden sollten.

Dieser Beschluss wurde durch einen Beschluss des Vorstandes des Antragsgegners vom 30. November 2016 dahin modifiziert, dass „die Mandatsträgerabgabe beschlossen werde, aber für den November 2016 am 20. Dezember 2016 den Stadtverordneten ein Betrag von 250 €, dem Fraktionsvorsitzenden ein Betrag von 750€ und dem Bürgermeister ein Betrag von 750 € abgezogen werden sollten“; dieselben Abzüge sollten für den Monat Dezember am 20. Januar 2017 erfolgen.

Gewähltes Mitglied des Vorstands des Antragsgegners und Stellvertretende Kassiererin war - bis Mitte 2017 - die dem Antragsteller jedenfalls früher angehörende Genossin [...]. Aus privaten Gründen verzog sie aus dem Bereich des Antragsgegners. An Sitzungen des Vorstands des Antragsgegners nahm sie nur mehr unregelmäßig teil. Ab 13. Juli 2017 wurde sie - nach dem unwidersprochenen Vorbringen des Antragstellers - nicht mehr eingeladen, nach dem unwidersprochenen Vorbringen des Antragsgegners scheiterten mehrfache Versuche einer Kontaktaufnahme des Geschäftsführers des Antragsgegners und Anderer, sie zu erreichen. Daraufhin nahm der Antragsgegner einen „konkludenten Rücktritt der Genossin an; sie wurde „aus Dem UB-Vorstand im SPD-UB [...] entfernt“.

Der Vorstand des Antragsgegners beschloss - soweit das dem Vorbringen der Verfahrensbeteiligten nachvollziehbar entnommen werden kann - auf seiner ersten Sitzung im Mai 2016, eine auf einem Kuchen- und Kaffeeverkauf am 01.Mai 2016 erzielte Einnahme von rund 500 € als Spende an eine gemeinnützige Organisation zu überweisen.

3.

Der Antragsteller meint, die im Umlaufverfahren getroffenen Beschlüsse des Vorstands des Antragsgegners seien rechtswidrig, weil das Umlaufverfahren für sie nicht zulässig sei. Soweit Beschlüsse im Übrigen in Rede stünden, seien sie rechtswidrig, weil ein Mitglied des Vorstands, eben die Genossin [...] nicht zu ihnen geladen worden sei.

4.

Der Antragsgegner hält das Statutenstreitverfahren für unzulässig, weil eine Gliederung dem unzulässigen Antrag eines einzelnen Parteimitglieds nicht beitreten könne. Für Regelungen in Geschäftsordnungen eines Vorstands einer Gliederung gelte das Statutenstreitverfahren nicht. Im Übrigen sei durch die Änderung der Geschäftsordnung lediglich der Richtlinie des Parteivorstands über Abstimmungsverfahren vom 23. Oktober 2006 entsprochen worden. Der im Umlaufverfahren getroffene Beschluss über die Mandatsträgerabgaben sei in der folgenden Sitzung des Vorstands des Antragsgegners bestätigt oder ersetzt worden.

5.

Die Schiedskommission des Bezirks [...] hat den „Beitritt“ des Antragstellers als eigenen Antrag im Statutenstreitverfahren betrachtet und am 23. September 2017 entschieden,

1.

ein Kreisverbandsvorstand „gebe sich in eigener Verantwortung eine Geschäftsordnung innerhalb des Rahmens der vorhandenen höherrangigen rechtlichen Regelungen“, ein Verstoß gegen eine solche Regelung sei hier nicht feststellbar,

2.1

der Umlaufbeschluss vom 01.11.2016 über Abgaben der Mandatsträger verstoße „vom Verfahren her gegen § 25 IV OrgSt in Verbindung mit Ziffer II 1 c der Richtlinie des Parteivorstandes über Abstimmungsverfahren vom 23.10.2006 und“ sei daher nichtig,

2.2

Jedoch sei der Kreisvorstand „gem. § 2 IV der FO berechtigt, in seiner Sitzung am 30.11.2016 unter TOP 5 über die Mandatsträgerbeiträge im Sinne des § 2 I der FO zu beschließen“,

3.1.

Die Genossin [...] sei weiter Mitglied des SPD-Ortsvereins [...],

3.2.

die Genossin [...] sei während der Wahlperiode des Vorstandes nicht aus dem SPD Kreisvorstand [...] ausgeschieden, die Annahme eines konkludenten Rücktritts von allen Ämtern durch den Kreisverband sei unzulässig gewesen, mit ausreichender Mehrheit gefasste Beschlüsse blieben jedoch bestandskräftig,

4.

die Schiedskommission nehme keine Auftragsprüfung zur Parteienfinanzierung vor, ein Kuchenverkauf außerhalb der Parteikasse aus privaten Mitteln unterliege nicht der Finanzordnung der SPD, ein innerparteilicher Verstoß gegen die Annahme von Spenden nach § 3 V FO oder die Kassenführung nach § 5 der FO könne nicht festgestellt werden.

6.

Gegen diese ihm – nach eigenen Angaben, ein Zustellungsnachweis ist den Akten nicht zu entnehmen – am 09. Oktober 2016 zugestellte Entscheidung hat der Antragsteller am 16. Oktober 2016 Berufung eingelegt, Wiedereinsetzung wegen fehlerhafter Rechtsmittelbelehrung und Zustellung während der

Schulferien beantragt und die Berufung am 06. November 2017 – unter weitgehender Bezugnahme auf sein erstinstanzliches Vorbringen – begründet. Er beantragt nunmehr festzustellen, dass

(1.)

der Umlaufbeschluss des Kreisverbandes [...] vom 01.11.2016 über Abgaben der Mandatsträger formell und materiell unwirksam und nichtig ist,

(2.)

der Beschluss des Kreisvorstandes vom 30.11.2016 unter Tagesordnungspunkt 5 (die Mandatsträgerabgaben betreffend) materiell rechtswidrig ist,

(3.1.)

die Genossin [...] über den 13.07.2016 (dem Tag ihrer Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis) hinaus Mitglied des Antragstellers und des Vorstands des Antragsgegners ist,

(3.2.)

die Beschlüsse des Kreisverbandes [...] ab 13.07.2016 unwirksam und nichtig sind

(4.)

die Beschlüsse des Kreisvorstands zu einem Kuchenverkauf außerhalb der Parteikasse formell und materiell unwirksam sind.

Der Antragsgegner hat sich – in diesem Berufungsverfahren – nicht weiter geäußert.

7.

Die Bundesschiedskommission hat die Berufung des Antragstellers gegen die Entscheidung der Schiedskommission des Bezirks [...] vom 21.10.2017 in einem Parallelverfahren mit Datum vom heutigen Tag zurückgewiesen. Auf die Gründe der Entscheidung wird Bezug genommen.

II.

A.

1.

a.

Die Berufung ist nach § 26 Abs. 1 SchiedsO an sich statthaft. Sie muss als gemäß § 25 Abs. 2 SchiedsO fristgemäß eingelegt und begründet betrachtet werden, ohne dass es einer Wiedereinsetzung des Antragstellers in den vorigen Stand bedarf. Denn aus den auf Anforderung der Bundesschiedskommission vorgelegten Akten ergibt sich - fehlerhaft - kein Zustellungsnachweis für die angefochtene Entscheidung. Der Vorsitzende der Bezirksschiedskommission hat auf dem Original der Entscheidung zwar vermerkt, dass er mehrere unterschriebene Exemplare der Geschäftsstelle zur Zustellung übergeben habe; ein Datum trägt dieser Vermerk nicht. Auch findet sich in den Akten ein Umschlag für eine Sendung „Einschreiben mit Rückschein, der, soweit leserlich, das Datum 18. Oktober 2017 trägt. Welche Sendung er betrifft ist unklar, zumal die Berufung des Antragstellers per Fax am 18. Oktober 2017 eingegangen sein soll, das Datum des Berufungsschriftsatzes jedoch der 16. Oktober 2017 ist.

Da somit von dem durch den Antragsteller angegebenen Datum der Zustellung dem 09. Oktober 2017 - auszugehen ist, ist die Berufung rechtzeitig am 18. Oktober 2017 eingelegt und rechtzeitig am 06. November 2017 als solche begründet worden. Einer Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag bedarf es nicht.

b.

Die Bundesschiedskommission macht den Bezirk [...] in diesem Zusammenhang indessen auf Folgendes aufmerksam: Die Führung geordneter Verfahrensakten, in die alle einen Streitfall betreffenden Schriftstücke in zeitlich geordneter Form aufzunehmen sind, ist eine Grundvoraussetzung eines rechtsstaatlichen und transparenten Verfahrens. Sie gilt auch für Streitfälle, die vor den Schiedsgerichten politischer Parteien ausgetragen werden. Denn bei ihnen handelt es sich nicht um nach dem Belieben einer politischen Partei tätig werdende, formlos handelnde Schlichtungseinrichtungen, sondern um gesetzlich vorgeschriebene

Parteienschiedsgerichte, die im Interesse der Autonomie der Parteien in einem rechtlich geordneten Verfahren über verbandsrechtliche und Mitgliedschaftsrechtliche Streitfragen verbindlich aber jederzeit kontrollierbar. Durch staatliche Gerichte entscheiden. Dem dient - auch - die Führung geordneter Verfahrensakten, mit der die Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze nachgewiesen werden kann. Sie ist in erster Linie Aufgabe des oder der Vorsitzenden der jeweiligen Schiedskommission; dabei hat allerdings die Geschäftsstelle der jeweiligen Gliederung loyal und sachkundige Hilfe zu leisten.

2.

Die Berufung ist unzulässig, soweit der Antragsteller die Feststellung begehrt, der Umlaufbeschluss des Vorstands des Antragsgegners vom 01. November 2016 über Abgaben der Mandatsträger sei unwirksam (Ziffer 1. der Berufungsanträge). Der Antragsteller ist insoweit nicht beschwert, weil die Schiedskommission des Bezirks [...] eine solche Entscheidung auf seinen Antrag hin bereits getroffen hat.

3.

a.

Gleiches gilt für den Antrag auf Feststellung der Mitgliedschaft der Genossin [...] in dem den Antrag stellenden Ortsverein und in dem Vorstand des Antragsgegners für die Dauer der inzwischen abgelaufenen Wahlperiode. Auch insoweit hat die Bezirksschiedskommission (Ziffer 3.1. der Berufungsanträge) bereits eine dem das Statutenstreitverfahren einleitenden Antrag - teilweise - entsprechende Entscheidung getroffen.

Soweit der Berufungsantrag seinem bloßen Wortlaut nach das Begehren enthält, dass die Genossin [...] dem Vorstand des Antragsgegners auch gegenwärtig noch weiterhin angehört, legt die Bundesschiedskommission ihn so aus, dass es um die Zugehörigkeit in der die Jahre 2015 bis 2017 umfassenden Wahlperiode geht.

b.

Die Bundesschiedskommission bemerkt allerdings weiter, dass die Entscheidung der Schiedskommission des Bezirks [...] insoweit teilweise (Ziffer 3.1. der Entscheidung) rechtswidrig ist, gleichwohl indessen nicht nichtig, folglich im Ergebnis bestandskräftig. Die Mitgliedschaft der Genossin [...] im Ortsverein [...] dem Antragsteller, war zu keinem Zeitpunkt Gegenstand des Statutenstreitverfahrens, weil der Antragsteller einen auf Feststellung dieses Mitgliedschaftsverhältnisses gerichteten Antrag zu keinem Zeitpunkt gestellt hat.

Insoweit ist von den Schiedskommissionen der Partei zu bedenken, dass – nur - der das Statutenstreitverfahren einleitende Antrag in Verbindung mit dem ihm zugrundeliegenden Sachverhalt und gegebenenfalls seine Änderung im Verlauf des Verfahrens den Streitgegenstand bildet (§ 13 Abs. 1 Satz 2 der SchiedsO). Die Schiedskommissionen sind nicht befugt, über andere, zwischen den Beteiligten möglicherweise gleichfalls erörterte streitige Fragen zu befinden. Ihre Aufgabe ist es, über die Auslegung und Anwendung des innerparteilichen Rechts durch „Feststellung seines Inhalts und seiner Bedeutung im konkreten Streitfall zu befinden, nicht aber wie die Schiedskommission des Bezirks [...] dem Tenor ihrer Entscheidung (Ziffer 1 Satz 1, Ziffer 3.1 Satz 2, Ziffer 3.2 Satz 3, Ziffer 4 Satz 2) zu meinen scheint – Rechtsauffassungen allgemeiner Art zu vertreten. Daher hat die Bundesschiedskommission – um Rechtsklarheit zu schaffen, worüber eigentlich entschieden worden ist – den Tenor der angegriffenen Entscheidung auch insgesamt (im Rahmen des in der Berufung angefallenen Streitstoffs) abgeändert und neu formuliert.

c.

Im Übrigen bemerkt die Bundesschiedskommission, dass der Vorstand einer Gliederung nicht befugt ist, ihm angehörende Mitglieder zu „entfernen“, so sehr ihr Verhalten seine Arbeit erschweren oder behindern mag. § 11 Abs. 3 des Organisationsstatuts regelt abschließend, unter welchen Voraussetzungen ein Funktionsträger seine Funktion verliert. Der Wohnungswechsel eines Funktionsträgers

zählt dazu selbst dann nicht, wenn er durch eine Neuordnung der Gliederung, in deren Organen er aufgrund einer Wahl Funktionen wahrnimmt, nicht mehr angehört.

4.

Die Berufungsanträge zu (3.2.) und zu (4.) sind unzulässig. Sie waren nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens.

a.

Im Statutenstreitverfahren gelten zwar nach § 21 Abs. 5 der Schiedsordnung grundsätzlich die gleichen Verfahrensregeln, die für den Ablauf des Parteiordnungsverfahrens maßgeblich sind. Danach kann ein Verfahren auf Antrag auf weitere statutenrechtliche Streitfragen erstreckt werden (§13 Abs. 1 Satz 2 SchiedsO). Ob das auch im Berufungsverfahren gilt oder ob insoweit nicht anzunehmen ist, dass den um die Auslegung und Anwendung des innerparteilichen Rechts streitenden Verfahrensbeteiligten keine Instanz genommen werden darf, indem eine Streitfrage sogleich (im Rahmen eines anderweitigen Berufungsverfahrens) der Bundesschiedskommission unterbreitet wird, kann dahinstehen, weil die Anträge schon aus anderen Gründen unzulässig sind.

b.

Mit dem Antrag zu (3.2.) will der Antragsteller festgestellt wissen, dass alle Beschlüsse „des Kreisverbandes [...] ab dem 13. Juli 2016 unwirksam sind. Abgesehen davon, dass der Antragsteller nicht angibt, was er unter dem „Kreisverband versteht, und abgesehen davon, dass er nicht näher begründet, warum „alle Beschlüsse der Gliederung oder ihrer Organe unwirksam sein sollen, ist der Antrag schon deshalb unzulässig, weil er zu unbestimmt ist. Die Bundesschiedskommission wird - falls eine solche Antragserweiterung überhaupt in der Berufungsinstanz zulässig sein sollte - durch die Formulierung des Antrags nicht in die Lage versetzt zu prüfen, worüber sie entscheiden soll.

c.

Nichts Anderes gilt für den Antrag zu (4.). Der Antragsteller legt nicht dar, welche Beschlüsse des Kreisvorstandes zu einem Kuchenverkauf außerhalb der Parteikasse unwirksam sein sollen. Die Bundesschiedskommission kann daher schon nicht prüfen, auf welchen konkreten Lebenssachverhalt sich der Antragsteller bezieht und wie er rechtlich zu würdigen ist.

Sie bemerkt allerdings insoweit:

§ 3 der Finanzordnung - FO - regelt die Annahme von Spenden durch die zur eigenständigen Kontoführung berechtigten Gebietsverbände der Partei und durch Mitglieder der Partei. Die Finanzordnung regelt nicht, ob die Partei Spenden an gemeinnützige Organisationen geben darf. Das im Rahmen des § 5a FO und der Grundsätze einer ordentlichen Haushalts- und Kassenführung zu entscheiden, ist Aufgabe der Organe der jeweiligen Gliederung. Soweit der Antragsteller mit seinem unbestimmten Antrag die Annahme von Kuchen- oder Kaffeespends durch Mitglieder oder Freunde der Partei am 01. Mai 2016 im Auge haben sollte - was er an sich nicht ernsthaft meinen kann - ist auf § 26 Abs. 4 Satz 2 PartG hinzuweisen. Danach bleiben Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die einer politischen Partei außerhalb eines Geschäftsbetriebs üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, als Einnahmen unbeachtlich. Das bedeutet, dass sie in der Einnahmereknung nach § 24 und § 25 PartG nicht aufzuführen sind und - als zu vernachlässigende sozialtypische Geringfügigkeit - dem Spendenregime des Parteienrechts und damit auch jenem der Finanzordnung nicht unterfallen. Das ändert allerdings nichts daran, dass so erzielte Einnahmen und ihre Verwendung korrekt verbucht und über sie korrekt durch die zuständigen Gremien entschieden werden muss. Das ist allerdings nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens.

B.

Soweit die Berufung zulässig ist (Berufungsanträge zu 1. und zu 2.) ist sie auch begründet.

1.

Der im Umlaufverfahren getroffene Beschluss des Vorstands des Antragsgegners vom 01. November 2016, mit dem § 9 seiner Geschäftsordnung aufgehoben wurde, ist

rechtswidrig. Insoweit ist zunächst davon auszugehen, dass der - im Übrigen unzulässige - Berufungsantrag zu 3.2. den Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Umlaufbeschlusses über die Änderung der Geschäftsordnung des Vorstands des Antragsgegners enthält. Nicht anders kann es verstanden werden, wenn

der Antragsteller formuliert, „in Fortführung mit Konkretisierung der erstinstanzlich gestellten Anträge“ stelle er nunmehr seine Berufungsanträge.

Der Antrag ist im Statutenstreitverfahren statthaft. Denn auch die Geschäftsordnung eines Vorstandes ist eine Satzung im Sinne des § 21 Abs. 1 der SchiedsO, nämlich eine generell-abstrakte, von dem Organ einer Gliederung innerorganschaftlich getroffene, die Rechte und Pflichten eines Organmitglieds gestaltende Regelung.

Die Änderung der Geschäftsordnung im Umlaufverfahren ist nach § 10a der Geschäftsordnung des Vorstands des Antragsgegners nicht zulässig, da keine Frist gewahrt werden musste und auch ansonsten keine Dringlichkeit dargelegt worden ist, vor der Sitzung des Vorstands am 30. November 2016 über die Satzungsänderung zu entscheiden. Dass die Richtlinie des Parteivorstands über Abstimmungsverfahren vom 23. Oktober 2006 eine großzügigere Zulassung der Abstimmung im Umlaufverfahren zulässt, ist unerheblich. Denn Abschnitt II 1. a) dieser Richtlinie macht die Verwendung der in Abschnitt II vorgesehenen Abstimmungsregelungen davon abhängig, dass sie nicht durch Gesetz, Satzung, Richtlinie oder sonstige generelle parteiinterne Regelungen ausgeschlossen ist. Einen solchen Ausschluss enthält aber § 10a der Geschäftsordnung des Vorstands des Antragsgegners. Er hätte die Änderung folglich auf einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beschließen müssen.

2.

Der Beschluss des Kreisvorstandes vom 30. November 2016 über die Mandatsträgerabgaben ist formell rechtswidrig. Wie die Bundesschiedskommission in dem Parallelverfahren 4/2017/St entschieden hat, ist ein Beschluss eines nicht ordnungsgemäß einberufenen Organs einer Gliederung der Partei unwirksam, soweit er nicht gesetzlich zwingend erforderlich ist.

Der Beschluss vom 30. November 2017 ist auf einer Sitzung des Vorstands der Antragsgegnerin getroffen worden, zu der ein Mitglied, die Genossin [...], nicht eingeladen worden war. Das führt - wie in der Entscheidung der Bundesschiedskommission vom heutigen Tag (4/2017/St) näher begründet worden ist - zur formellen Rechtswidrigkeit und damit Unwirksamkeit des Beschlusses.

Dies bedeutet indessen - wie die Bundesschiedskommission vorsorglich anmerkt - nicht, dass geleistete Mandatsträgerabgaben in jedem Fall zurückzuzahlen wären. Der Vorstand des Antragsgegners kann jederzeit einen entsprechenden neuen Beschluss - in einem ordnungsgemäßen Verfahren - treffen und ihm Rückwirkung verleihen, weil ein Vertrauen der Mandatsträger auf einen Verzicht auf Mandatsträgerabgaben zu keinem Zeitpunkt begründet worden war.

C.

Die Bundesschiedskommission merkt im Übrigen - außerhalb des Berufungsverfahrens - an:

Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens und des Berufungsverfahrens waren Fragen des Organisationsrechts der Partei von geringerem Gewicht. Die Verfahrensbeteiligten haben über die Gestaltung von Umlaufverfahren, ordnungsgemäße Einladungen und die Folgen des Wegzugs einer Genossin aus dem Bereich einer Gliederung gestritten. Für die Bundesschiedskommission ist nicht erkennbar, dass je grundlegende Mitgliedschaftsrechte oder Teilhaberechte von der einen oder der anderen Seite in Frage gestellt worden sind. Das Statutenstreitverfahren betraf, so sehr es dafür natürlich auch vorgesehen ist, mit erheblichem Aufwand zu klärende Formalismen, die unter vernünftigen Mitgliedern der Partei mit gegenseitigem, solidarischem Verständnis in - unter Umständen durch einen Bezirk moderierten - Gesprächen, jedenfalls aber auch in einer mündlichen Verhandlung vor der Bezirksschiedskommission abschließend und verständnisvoll und ohne Verursachung von öffentlichem Schaden für die Partei hätten geklärt werden können.

Hannelore Kohl